

Übung im Strafrecht für Anfänger*innen – Hausarbeit

Sommersemester 2024

Polizistin P ist über das Verhalten des polizeibekanntes und in der Vergangenheit immer wieder auffällig gewordenen, erst 14-jährigen J so verzweifelt, dass sie sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als ihn mit „wohltemperierter Gewalt“ wieder auf den rechten Pfad zu bringen. Da sie aber um ihren guten Ruf fürchtet, will sie dies nicht selbst übernehmen. Daher kommt es ihr sehr entgegen, dass ihr derzeit der noch recht unerfahrene Polizeischüler K unterstellt ist. In der Überzeugung, dass dieser ihre Anweisungen ohne Fragen und im Vertrauen auf deren Rechtmäßigkeit befolgen wird, nimmt sie ihn in einer gemeinsamen Schicht zur Seite und beauftragt ihn, dem J eine „Tracht Prügel als erzieherische Lektion“ zu erteilen. K ist zwar zunächst sehr verwundert über diesen Auftrag und zögert. Allerdings vertraut er letztendlich darauf, dass die auf dem Polizeirevier als sehr gewissenhaft und professionell bekannte P schon „wisse was sie tue“. In dem Glauben, aufgrund der Anweisung der P hierzu befugt zu sein, macht sich K daher auf den Weg zu J, um ihn mit ein paar gezielten Schlägen zu Vernunft und Einsicht zu bringen.

P hat allerdings das anfängliche Zögern des K bemerkt und fürchtet um die zeitnahe Ausführung ihres Planes. Um auf Nummer sicher zu gehen, wendet sie sich daher an T, den sie von vorherigen Einsätzen flüchtig kennt. Auch diesen beauftragt sie, J eine Lektion zu erteilen. Dem T, ein mehrfach aufgrund erheblicher Gewaltdelikte vorbestrafter und polizeibekanntes Intensivtäter, der gerade auf freiem Fuß ist, kommt diese Gelegenheit gerade recht. Nicht nur verspricht P ihm, sich für diesen kleinen Gefallen zu einem späteren Zeitpunkt zu revanchieren. Vielmehr wurde J in der Vergangenheit auch T gegenüber immer wieder ausfällig. Er sieht in der Bitte der P daher eine willkommene Gelegenheit, J in seine Schranken zu verweisen. Auch wenn ihm bewusst ist, dass er sich durch die Ausführung des „Auftrags“ strafbar machen könnte, vertraut er darauf, dass P schon dafür sorgen werde, dass es nicht zu einer Strafverfolgung kommt.

Als K den J kurze Zeit später an seinem üblichen Aufenthaltsort antrifft, geht er zielstrebig auf J zu und ruft ihm zu, dass er „in Zukunft lieber aufpassen solle, was er mache und sich besser zu benehmen habe“. Dann holt K zum Schlag aus. Durch den Zuruf alarmiert, kann J ausweichen und sucht das Weite. K verfolgt ihn. Nach kurzer Flucht rennt J um eine Ecke und prallt mit dem zufällig vorbeikommenden T zusammen. In diesem Moment kommt auch der den J verfolgende K um die Ecke. Als er erkennt, dass J aufgrund des Zusammenpralls wohl eine Tracht Prügel von dem ihm aus Erzählungen als gewalttätig bekannten T erteilt bekommen wird, dreht er um und tritt zügig den Rückzug an. K ist sich zwar sicher, dass er T hätte vertreiben können, indem er sich als Polizist zu erkennen gegeben hätte. Auch wenn ihm dies die Möglichkeit gegeben hätte, entsprechend der Anweisung der P selbst Hand an J anzulegen, ist es ihm wichtiger, nicht von T erkannt zu werden. Er befürchtet, dass T sich ansonsten bei nächster Gelegenheit an ihm rächen würde, weil er ihm in die Quere gekommen ist.

Als T den J nach dem Zusammenprall erkennt, nutzt er die günstige Gelegenheit sofort aus. Er versetzt dem J mehrere Faustschläge gegen den Kopf, woraufhin J zu Boden geht. Dies genügt T aber nicht: Er tritt immer weiter auf den Kopf und Oberkörper des mittlerweile regungslosen J ein. Erst als er die Sirenen eines herannahenden Rettungswagens vernimmt, lässt T von J ab und flieht. T wusste zwar um die Gefährlichkeit seines Verhaltens und hielt es für

wahrscheinlich, dass J in Folge der Schläge und Tritte sterben würden. Letztendlich war ihm dies aber gleichgültig. Entscheidend war für ihn allein, dass er dem J die längst überfällige Lektion erteilen konnte und dafür auch noch bei P einen Gefallen gut hat.

Den Rettungsdienst hat K aus einem unguuten Gefühl heraus anonym angerufen. Am Ort des Geschehens angekommen, kann der Rettungsdienst aber nur noch den Tod des J feststellen. Infolge der Erschütterungen war es bei J zu einer Hirnblutung gekommen, an der er innerhalb kürzester Zeit verstorben ist. Durch welchen der Tritte oder Schläge diese verursacht wurde, lässt sich nicht mehr feststellen.

Als P und K von dem Tod des J erfahren, sind sie zutiefst geschockt. Zwar war K aufgrund von Erzählungen aus dem Kollegium bekannt, dass dem T in der Vergangenheit im Rahmen von körperlichen Auseinandersetzungen des Öfteren die Sicherungen durchgebrannt sind; dass dieser den J tödlich verletzen könnte, ist ihm aber nicht in den Sinn gekommen. Auch P ist über die Auswirkungen der Tat bestürzt. Sie ging fest davon aus, dass T den J nur leicht verletzen würde. Dies hatte T ihr fest zugesagt und P hatte ihm unmissverständlich klar gemacht, dass sie ihn anderenfalls nicht vor einer Strafverfolgung schützen werde. Den Tod des J wollte sie auf keinen Fall. Vom schlechten Gewissen geplagt, stellen sich P und K den Strafverfolgungsbehörden und klären den Sachverhalt auf.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von P, K und T nach dem StGB.

Hinweis: Straftaten des 30. Abschnitts des Strafgesetzbuches sowie die §§ 211, 221, 323c StGB sind **nicht** zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Anweisung der P an K nicht um eine rechtmäßige Diensthandlung handelte, was P auch bewusst war. K hätte die Befolgung der Anweisung verweigern müssen.

Bearbeitungsvermerk: Der Umfang des Gutachtens darf **45.000 Zeichen** (mit Leerzeichen, ohne Fußnoten, ohne Deckblatt, ohne Literatur- und Inhaltsverzeichnis, ohne Versicherung) nicht überschreiten. Die Fußnoten sind nur als Nachweisapparat für Fundstellen zu nutzen. Darüberhinausgehende inhaltliche Ausführungen in den Fußnoten werden nicht gewertet. Zwischenüberschriften und Absätze werden zwecks besserer Übersichtlichkeit ausdrücklich empfohlen und sind bei der Zeichenvorgabe berücksichtigt. **Die Gesamtzeichenzahl ist auf der letzten Seite des Gutachtens zwecks Kontrolle anzugeben.** Darüberhinausgehende Zeichen und Verletzungen formeller Vorgaben können zu Punktabzug führen oder als Täuschungsversuch gewertet werden und Nichtbestehen zur Folge haben.

Format: DIN A4 Seiten, Schrift Times New Roman oder ähnliches, 12 pt., 1,5-zeilig, normale Laufweite; Fußnoten Times New Roman, 10 pt., einzeilig; 7 cm Korrekturrand rechts. Seitenrändern oben, unten und links mind. 1,5 cm.

Die Hausarbeit wird in **pseudonymisierter Form** korrigiert, es gilt § 9 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung vom 14.07.2021. Dazu erfolgt die Abgabe ausschließlich unter **Angabe der Matrikelnummer**.

Der Arbeit ist – auf einem separaten, entnehmbaren Blatt – folgende **Versicherung** beizufügen:

„Ich versichere, diese Hausarbeit selbstständig ohne fremde Hilfe angefertigt, andere als die angegebene Literatur nicht verwendet und Zitate kenntlich gemacht zu haben.“

Die Versicherung muss der schriftlichen Arbeit **entnehmbar** sein und mit vollständigem Namen sowie der Matrikelnummer unterzeichnet werden. Sie wird vor der Weitergabe zur Korrektur entnommen.

Abgabe: Die Arbeit ist zwecks Optimierung der Plagiatskontrolle sowohl in schriftlicher als auch in übereinstimmender elektronischer Form abzugeben. Es werden nur Arbeiten bewertet, die sowohl in schriftlicher als auch in übereinstimmender elektronischer Fassung fristgerecht eingereicht wurden. Die Abgabe der schriftlichen Fassung hat spätestens am Donnerstag, 18.04.2024 zu erfolgen im Rahmen der Veranstaltung zur Übung für Anfänger*innen oder bis 12:00 Uhr im Sekretariat (Raum SH 301). Die elektronische Fassung ist als Microsoft Word- (.docx-Version, nicht .doc-Version) oder Open Office-Dokument (nicht PDF) bis zum 17.04.2024, 24:00 Uhr auf Ilias hochzuladen. Die Bestätigung des erfolgreichen Hochladens ist der schriftlichen Fassung der Hausarbeit beizufügen. Ein Ausdruck der entsprechenden Browser-Seite genügt.

Bei zwingenden organisatorischen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Apolinário Oliveira unter

elisabete.apolinariooliveira@jura.uni-marburg.de.